

RICHTLINIEN FÜR DIE ANZAHL DER AUSZUBILDENDEN IN IHRER PRAXIS

Sehr geehrte Damen und Herren Zahnärzte,

bei der Überlegung, wie viele Auszubildende Sie in Ihrer Praxis beschäftigen können, bitten wir Sie um die Beachtung folgender Grundsätze:

1. Ausbilder ist grundsätzlich der Zahnarzt / Praxisinhaber. Er kann einen Teil der Aufgaben an seine ZAH / ZMF / ZMV delegieren, bleibt aber für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte immer selbst verantwortlich.
2. Es ist unwahrscheinlich, dass ein ausgelasteter Zahnarzt / Praxisinhaber alleine mehr als drei Auszubildende ordnungsgemäß ausbilden und überwachen kann.
3. Bei mehreren Praxisinhabern gelten die o.g. Ausführungen je Praxisinhaber. Einem angestellten Zahnarzt können maximal zwei Auszubildende zugerechnet werden.
4. Innerbetrieblich ist jeder Auszubildenden ein Ausbilder zuzuordnen.

Erlaubte Anzahl von Auszubildenden:

*) Vollzeitkräfte

Je Praxisinhaber / angestelltem Zahnarzt ohne ZAH / ZMF / ZMV	Je Praxisinhaber / angestelltem Zahnarzt mit <u>mindestens einer</u> ZAH / ZMF / ZMV*)	Je Praxisinhaber mit <u>mindestens zwei</u> ZAH / ZMF / ZMV*)	Je Praxisinhaber mit - drei ZAH / ZMF / ZMV bzw. - einem Assistenten und zwei ZAH / ZMF / ZMV*)
Zwei Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat	Zwei Auszubildende	Drei Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat	Vier Auszubildende, wenn eine das 1. und eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat

Wird die maximale Anzahl von Auszubildenden je Zahnarzt / Praxisinhaber überschritten, bitten wir um eine Stellungnahme, wie die ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt werden soll. Der ZBV Oberbayern kann die Überschreitung im Ausnahmefall genehmigen.

Freundliche Grüße
Ihr
ZBV Oberbayern